

Beitragsordnung

des

Rad-und Motorsportvereins Bad Schussenried e.V.

(gem. Vereinsatzung § 7)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2006:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Beitrag / EUR
1	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	20,00
2	Erwachsene über 18 Jahren	25,00
3	Familienbeitrag: ab 3 Mitglieder	60,00
4	Ehrenmitglieder	---

4. Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass: Finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/-nachlass gewährt werden. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen (Sozialhilfebescheid oder ähnliches) dem Schatzmeister vorzulegen.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März jeden Jahres fällig. Zur Vereinfachung der Beitragserhebung soll dem Verein eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt werden. Abbuchungen sind nur zu Lasten eines Girokontos möglich. Der Beitragseinzug erfolgt zum Fälligkeitstermin.
7. Änderungen der Kontonummer und/oder der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Bankgebühren durch nicht durchführbare Einzugsaufträge sind dem Verein zu erstatten.
8. Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. (Konto Nr. 195 025 008 bei der Volksbank Biberach, BLZ 654 901 30)
9. Bei einem Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
10. Der Vereinsaustritt (gem. Satzung §6) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September schriftlich erklärt werden. Lizenzinhaber müssen bis spätestens zum 30. Juni die schriftliche Austrittserklärung abgegeben haben.

11. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss des Ausschusses Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.
14. Inkrafttreten: Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vereinsausschuss am 19. Dezember 1994 in Kraft und wurde gemäß Mitgliederversammlung vom 10. März 2006 aktualisiert.

1. Vorsitzender
Wolfgang Wahl

Schatzmeister
Lothar Preisler